

Bekanntmachung an EG-Importeure geregelter Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 594/91, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92

(94/C 215/02)

Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die 1995 aus außergemeinschaftlichen Quellen folgende Stoffe in die Europäische Gemeinschaft einführen wollen:

- FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115,
- andere vollhalogenierte FCKW,
- Halon 1211, 1301 oder 2402,
- Tetrachlorkohlenstoff,
- 1,1,1-Trichlorethan,
- Methylbromid,
- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe oder
- teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92 des Rates vom 30. Dezember 1992⁽²⁾, verlangt die Festlegung mengenmäßiger Beschränkungen für Einfuhren der unter den Gruppen I bis V des Anhangs I dieser Bekanntmachung aufgeführten Stoffe⁽³⁾. In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 sind die zu regelnden Stoffe und im geänderten Anhang II die für jede Gruppe von Stoffen erlaubten Einfuhrquoten festgelegt. (Für die Zwecke dieser Verordnungen werden die Mengen in ODP-Tonnen angegeben, in denen sich das Ozonabbaupotential des jeweiligen Stoffes widerspiegelt⁽⁴⁾.)

Aus den einzelnen Gruppen dürfen 1995 — unabhängig davon, ob sie in Reinform vorliegen oder in einem Gemisch enthalten sind — folgende Mengen geregelter Stoffe eingeführt werden:

- Gruppe I (FCKW 11, 12, 113, 114 und 115): 0 ODP-Tonnen,
- Gruppe II (sonstige vollhalogenierte FCKW): 0 ODP-Tonnen,
- Gruppe III (Halon 1211, 1301 und 2402): 0 ODP-Tonnen,

- Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff): 0 ODP-Tonnen,
- Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan): 1 189 ODP-Tonnen.

Nach Artikel 12 der Verordnung kann die Kommission zusätzliche Einfuhrquoten genehmigen für:

- a) Verwendung als „Ausgangsstoff“: geregelte Stoffe, die als Rohmaterial zur Herstellung anderer chemischer Stoffe dienen und die dabei derartig vernichtet oder umgewandelt werden, daß während des gesamten Prozesses eine Emission des geregelten Stoffes ausgeschlossen ist. Es wird darauf hingewiesen, daß FCKW, die für die Herstellung von Schäumen verwendet werden, *nicht* als Ausgangsstoff gelten;
- b) „zurückgewonnene“ Stoffe: geregelte Stoffe, die in Maschinen oder Anlagen verwendet und daraus zurückgewonnen wurden und die in der Europäischen Union verwertet oder vernichtet werden sollen;
- c) „verwertete“ Stoffe: geregelte Stoffe, die aus Maschinen oder Anlagen zurückgewonnen und dann aufgearbeitet und aufgebessert wurden durch Mechanismen wie Filterung, Trocknung, Destillierung oder chemische Behandlung, wodurch der Stoff wieder auf einen spezifischen Leistungsstandard gebracht wurde;
- d) „Vernichtung“: geregelte Stoffe, die nach einem von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls anerkannten Verfahren, durch das der Stoff vollständig oder zu einem wesentlichen Teil dauerhaft umgewandelt oder abgebaut wird, vernichtet werden sollen;
- e) „Quarantäne“: geregelte Stoffe für Quarantänewecke, wie sie von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls definiert wurden;
- f) „Lieferbehälter“: geregelte Stoffe für Zwecke der Vorbehandlung von Lieferbehältern (für Obst usw.), wie sie von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls definiert wurden;
- g) „Herstellertransfer“: geregelte Stoffe, die gemäß Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 im Auftrag eines EG-Herstellers in einem Drittland hergestellt wurden. Zu solchen Einfuhren sind nur EG-Hersteller berechtigt;
- h) „wesentliche Verwendungszwecke“: geregelte Stoffe für Verwendungszwecke, die im Einklang mit den im Beschluß IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls festgelegten Kriterien als wesentlich erachtet werden und die von der Kommission gemäß Arti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 41.

⁽³⁾ Geregelte Stoffe oder Mischungen, die in einem anderen Fertigerzeugnis als in einem für die Beförderung oder Lagerung des Stoffes verwendeten Behälter eingeführt werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Bekanntmachung.

⁽⁴⁾ Für Mischungen ist nur die Teilmenge an geregelten Stoffen in die ODP-Menge einzubeziehen. 1,1,1-Trichlorethan wird stets mit Stabilisatoren in Verkehr gebracht. Die Importeure sollten sich daher bei ihrem Lieferanten über den abzugehenden Stabilisatoranteil erkundigen, ehe sie das Ozonabbaupotential berechnen.

kel 12 der Verordnung gebilligt wurden. In Kürze wird eine getrennte Bekanntmachung über wesentliche Verwendungszwecke veröffentlicht. Unternehmen, die geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke einführen möchten, müssen die entsprechende Genehmigung mit dem Formblatt beantragen, das dieser Bekanntmachung beiliegen wird.

Unternehmen, die von der Kommission Einfuhrquoten für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 zugeteilt erhalten möchten, müssen dies bei der Kommission mit Hilfe des in Anhang II enthaltenen Vordrucks beantragen, und zwar innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei folgender Anschrift:

Europäische Kommission,
Generaldirektion XI,
Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz,
Referat B 4,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Nähere Auskünfte sind erhältlich über die vorgenannte Postanschrift, die Telefonnummer (32-2) 296 36 93 oder den Fernkopierer (32-2) 296 95 57.

Nach Eingang der Anträge wird die Europäische Kommission diese prüfen und für jeden Importeur nach Rücksprache mit dem Verwaltungsausschuß nach Artikel 12 Quoten festlegen. Allen Antragstellern werden ihre Quoten auf dem Postweg mitgeteilt. Gemäß Artikel 4 der Verordnung dürfen Importeure nur dann geregelte Stoffe einführen, wenn sie eine Einfuhrgenehmigung der Kommission besitzen. Im Laufe des Jahres 1995 müssen Unternehmen, wenn sie eine Quote zugeteilt erhalten haben, für jede Lieferung geregelter Stoffe eine Einfuhrgenehmigung bei der Kommission beantragen. Hierzu sind die Formblätter „Antrag auf Einfuhrgenehmigung“ zu verwenden, die den Unternehmen zusammen mit der Mitteilung ihrer Quoten zugesandt werden. Entspricht der Antrag den genehmigten Quoten,

wird eine Einfuhrgenehmigung erteilt. Die Kommission behält sich das Recht vor, eine Einfuhrgenehmigung zu verweigern, wenn sie nicht überzeugt ist, daß die einzuführenden Stoffe der Beschreibung entsprechen oder für den genehmigten Zweck verwendet werden sollen.

Importeure zurückgewonnener oder verwerteter Stoffe müssen bei jedem Genehmigungsantrag zusätzliche Angaben über Herkunft und Bestimmung des Stoffes und dessen vorgesehene Verarbeitung machen. Außerdem kann eine Analysebescheinigung verlangt werden.

Außerdem möchte die Kommission darauf hinweisen, daß der Rat am 8. Juni 1994 einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (KOM(93) 202 endg.), festgelegt hat. Nach der vorgeschlagenen Verordnung dürften die Einfuhrbegrenzungen auf drei weitere Stoffgruppen ausgedehnt werden. Diese sind in Anhang I dieser Bekanntmachung als Gruppen VI bis VIII aufgeführt. Für jede Stoffgruppe sind folgende Einfuhrmengen zugelassen:

- Gruppe VI (Methylbromid): x ODP-Tonnen (1),
- Gruppe VII (teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe): x ODP-Tonnen (1),
- Gruppe VIII (teilhalogenierte Fluorchlor-kohlenwasserstoffe): 7 655 ODP-Tonnen (2).

Unternehmen, die von der Kommission für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 Einfuhrquoten für in den Gruppen VI bis VIII des Anhangs I dieser Bekanntmachung aufgeführte Stoffe zugeteilt erhalten möchten, müssen dies bei der Kommission genau wie für Stoffe der Gruppen I bis V und bis zum selben Zeitpunkt beantragen.

(1) Diese Zahl steht derzeit noch nicht zur Verfügung.

(2) Gesamtmenge für Einfuhren und Herstellung in der EG.

ANHANG I

Stoffe im Sinne der Verordnung

Gruppe	Stoff	Ozon-Abbaupotential (*)
Gruppe I	CFCl ₃ (CFC-11)	1,0
	CF ₂ Cl ₂ (CFC-12)	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃ (CFC-113)	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂ (CFC-114)	1,0
	C ₂ F ₅ Cl (CFC-115)	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl (CFC-13)	1,0
	C ₂ FCl ₅ (CFC-111)	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄ (CFC-112)	1,0
	C ₃ FCl ₇ (CFC-211)	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆ (CFC-212)	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅ (CFC-213)	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄ (CFC-214)	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃ (CFC-215)	1,0
	C ₃ F ₆ Cl ₂ (CFC-216)	1,0
	C ₃ F ₇ Cl (CFC-217)	1,0
	Gruppe III	CF ₂ BrCl (Halon-1211)
CF ₃ Br (Halon-1301)		10,0
C ₂ F ₄ Br ₂ (Halon-2402)		6,0
Gruppe IV	CCl ₄ (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (2) (1,1,1-Trichlorethan)	0,1
Gruppe VI	CH ₃ Br (Methyl-bromid)	0,7
Gruppe VII	CHFBr ₂	1,00
	CHF ₂ Br	0,74
	CH ₂ FBr	0,73
	C ₂ HFBr ₄	0,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,8
	C ₂ HF ₃ Br ₂	1,6
	C ₂ HF ₄ Br	1,2
	C ₂ H ₂ FBr ₃	1,1
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	1,5
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	1,6
	C ₂ H ₃ FBr ₂	1,7
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	1,1
	C ₂ H ₄ FBr	0,1
	C ₃ HFBr ₆	1,5
	C ₃ HF ₂ Br ₅	1,9
	C ₃ HF ₃ Br ₄	1,8
	C ₃ HF ₄ Br ₃	2,2
	C ₃ HF ₅ Br ₂	2,0
	C ₃ HF ₆ Br	3,3
	C ₃ H ₂ FBr ₅	1,9
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	2,1
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	5,6
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	7,5
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	1,4
	C ₃ H ₃ FBr ₄	1,9
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	3,1
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	2,5
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	4,4
	C ₃ H ₄ FBr ₃	0,3
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	1,0
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	0,8
	C ₃ H ₅ FBr ₂	0,4
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	0,8
C ₃ H ₆ FBr	0,7	

Gruppe	Stoff	Ozon-Abbaupotential (*)	
Gruppe VIII	CHFC1 ₂	(HCFC-21)	0,040
	CHF ₂ Cl	(HCFC-22)	0,055
	CH ₂ FCl	(HCFC-31)	0,020
	C ₂ HFCl ₄	(HCFC-121)	0,040
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	(HCFC-122)	0,080
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	(HCFC-123)	0,020
	C ₂ HF ₄ Cl	(HCFC-124)	0,022
	C ₂ H ₂ FCl ₃	(HCFC-131)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	(HCFC-132)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	(HCFC-133)	0,060
	C ₂ H ₃ FCl ₂	(HCFC-141)	0,070
	CH ₃ CFCl ₂	(HCFC-141b)	0,110
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	(HCFC-142)	0,070
	CH ₃ CF ₂ Cl	(HCFC-142b)	0,065
	C ₂ H ₄ FCl	(HCFC-151)	0,005
	C ₃ HFCl ₆	(HCFC-221)	0,070
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	(HCFC-222)	0,090
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	(HCFC-223)	0,080
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	(HCFC-224)	0,090
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	(HCFC-225)	0,070
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂	(HCFC-225ca)	0,025
	CF ₂ ClF ₂ CHClF	(HCFC-225cb)	0,033
	C ₃ HF ₆ Cl	(HCFC-226)	0,100
	C ₃ H ₂ FCl ₅	(HCFC-231)	0,090
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	(HCFC-232)	0,100
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	(HCFC-233)	0,230
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	(HCFC-234)	0,280
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl	(HCFC-235)	0,520
	C ₃ H ₃ FCl ₄	(HCFC-241)	0,090
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	(HCFC-242)	0,130
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	(HCFC-243)	0,120
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	(HCFC-244)	0,140
	C ₃ H ₄ FCl ₃	(HCFC-251)	0,010
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	(HCFC-252)	0,040
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	(HCFC-253)	0,030
	C ₃ H ₅ FCl ₂	(HCFC-261)	0,020
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl	(HCFC-262)	0,020
	C ₃ H ₆ FCl	(HCFC-271)	0,030

(*) Diese Ozon-Abbaupotentiale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden im Lichte der von den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, gefaßten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

(*) Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

ANHANG II

ANTRAGSFORMULAR (*)

- 1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Importeurs:
- 2. Angaben, über den 1995 einzuführenden Stoff:
 - chemische Bezeichnung(en) (Zolldefinition) und Formel(n):
 - KN-Position(en):
 - gewichtetes Ozonabbaupotential der Einfuhrmenge in Tonnen (*)
- 3. Beschaffenheit und Verwendungszweck des Stoffes (Definitionen der verwendeten Begriffe finden sich auf der vorigen Seite; bitte nur eine Zeile ankreuzen!):
 - neue Stoffe zur Verwendung als „Ausgangsstoff“
 - neue Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
 - neue Stoffe, die aus „Herstellertransfers“ stammen
 - neue Stoffe für „Quarantäne“zwecke (*)
 - neue Stoffe für Zwecke der Vorbehandlung von „Lieferbehältern“ (*)
 - neue Stoffe für sonstige Zwecke (*)
 - zurückgewonnene Stoffe zur Verwertung
 - zurückgewonnene Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
 - verwertete Stoffe zur Verwendung als „Ausgangsstoff“
 - verwertete Stoffe zur Vernichtung nach einem anerkannten Verfahren
 - verwertete Stoffe für sonstige Zwecke
- 4. Beschreibung der „Quarantäne“zwecke oder der Verwendung für „Lieferbehälter“:
- 5. Ausfuhrland:
- 6. Name und Anschrift des Herstellers oder des Ursprungsunternehmens:
- 7. Name und Anschrift des Unternehmens, bei dem der Stoff für „Quarantäne“zwecke, zur Behandlung von „Lieferbehältern“ oder als „Ausgangsstoff“ verwendet oder wo er verwertet oder vernichtet wird:
- 8. Ort und Datum der geplanten Zollabfertigung in der Gemeinschaft:

Wir bestätigen hiermit, daß die einzuführenden Stoffe der Beschreibung auf diesem Vordruck entsprechen.

Ort: Tag:

Name: Unterschrift:

(*) Bitte getrennte Vordrucke für jede Stoffgruppe verwenden, oder wenn Stoffe derselben Gruppe unterschiedliche Verwendungszwecke haben bzw. von unterschiedlicher Beschaffenheit sind (d. h. neu, zurückgewonnen oder verwertet).

(*) Einfuhrmenge in Tonnen multipliziert mit dem Ozonabbaupotential (ODP) des betreffenden Stoffes.

(*) Nur für Stoffe der Gruppe VI.

(*) Nur für Stoffe der Gruppen V, VI und VIII.